

6. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Westfälischen Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muß.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes e.V. und damit des Deutschen Turnerbundes und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5

Mitgliedschaft und Ausschluß von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung an.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

4. Es sind folgende Mitgliedergruppen gebildet:

- a) aktive Mitglieder: über 18 Jahre, sportausübend
- b) passive Mitglieder: keinen aktiven Sport betreibende
- c) Jugendliche: unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder: haben die Rechte der Mitglieder

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung; sowie durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

SATZUNG

der

Turn- und Sportgemeinschaft Rehme von 1888 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Rehme von 1888 e.V. (kurz: TSG Rehme von 1888 e.V.)" und ist im Vereinsregister (Nr.: 329) beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen. Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen - Rehme.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch Pflege des Breitensports. Ein Hauptgewicht wird dabei auf die sportliche Betätigung der Jugend gelegt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere unter Berücksichtigung des § 52 AO.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4 - Paragr. 8 Absatz 4

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat die Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Bis dahin wird ein Vereinsmitglied kommissarisch durch Beschluß des Vorstandes mit der Wahrung der Geschäfte des betreffenden Vorstandsmitgliedes beauftragt.

5. Dem Kassenvwart, Schriftwart und Sportwart kann auf Wunsch je ein Stellvertreter zugeordnet werden, der allerdings nicht zum Vorstand gehört.

§ 9

Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach Weisung des Vorstandes die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand aberufen werden.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, spätestens 3 Tage vor Termin.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist durch den Schriftwart ein Protokoll anzufertigen.

5. Die Haftung des Vorstandes wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

- 3 -

6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nach Anhörung, durch Beschluß der Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschuß des Mitglieders erfolgt auch, wenn dieses mit einem Jahresmitgliedsbeitrag im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung an die letztgenannte Anschrift diesen nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der durch Lastschriftverfahren einmal im Jahr eingezogen wird.

2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenvwart

Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Schriftwart
- b) dem Sportwart
- c) der Frauenwartin
- d) dem Jugendwart

5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind der Vorstand und jedes Mitglied. Der Antrag muß spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

6. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird in der nächsten Versammlung verlesen.

§ 11

Beschlüsse

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
3. Bei Satzungsänderung oder Zweckänderung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit aller stimmberechtigt erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Alle Mitglieder müssen hierzu schriftlich eingeladen werden.

Diese Satzung ist durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 21.02.08 angenommen.

6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen des Vereins entgegen, darf aber bei Zahlungen für Vereinszwecke nur im Einvernehmen oder mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter diese leisten. Für die Führung der bargeldlosen Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto eröffnet.

7. Der 2. Vorsitzende ist für das gesamte Versicherungswesen zuständig und unterstützt die Geschäftsführung.

8. Der Schriftwart ist für Schriftverkehr, Protokollerstellung, Pressearbeit und die Schaukastengestaltung zuständig.

9. Der Sportwart ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes, der fachlichen Betreuung der Übungsleiter, Gruppen und aktiven Mitglieder, sowie der Organisation der Gerätewartung.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich im 1. Quartal vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Bekanntgabe mit Zeit und Ort erfolgt 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes.

2. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

3. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach der vorher erstellten Tagesordnung geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. (Ausnahme Vereinsauflösung) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder mit je einer Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für je zwei Jahre, die im Wechsel ausscheiden.

VII 343

Eintragungsbescheinigung:

Turn- und Sportgemeinschaft Rehme von 1886 e.V. in Bad Oeynhausen

Die in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet sind, wurden unter dem 18.06.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

Bad Oeynhausen, 19.06.2008
Amtsgericht



Gloede, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eintragungen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen im Vereinsregister 329

1. Nummer der Eintragung: 6

4. a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 11.03.2010 hat die Änderung der Satzung in § 3 Abs. 6 (Gemeinnützigkeit) beschlossen.

5. a) Tag der Eintragung:
27.04.2010
Droste

9. Änderung des Paragraphen 3 Absatz 6 unserer Satzung in folgenden Text:

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein der Grundschule Rehme-Oberbecken und an den Förderverein der Rehmer Kindergärten, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden müssen.